

99013008109000

Akteneinsicht eines Adoptivkindes in die Vermittlungsakte nehmen

Heruntergeladen am 25.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000544/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013008109000
Leistungsbezeichnung I	Akteneinsicht eines Adoptivkindes in die Vermittlungsakte nehmen
Leistungsbezeichnung II	Akteneinsicht eines Adoptivkindes in die Vermittlungsakte nehmen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 1758 [Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/) – Offenbarungs- und Ausforschungsverbot • § 9c [Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)](http://bundesrecht.juris.de/advermig_1976/index.html) – Vermittlungsakten
Teaser	Wenn Sie als Kind adoptiert wurden, können Sie mit Vollendung des 16. Lebensjahres Einsicht in Ihre Vermittlungsakte nehmen. Unter Anleitung einer Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle erhalten Sie so Auskunft über Ihre Herkunft und Lebensgeschichte.
Volltext	Wenn Sie als Kind adoptiert wurden, können Sie mit Vollendung des 16. Lebensjahres Einsicht in Ihre Vermittlungsakte nehmen. Unter Anleitung einer Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle erhalten Sie so Auskunft über Ihre Herkunft und Lebensgeschichte. **Hinweis:** Diese Einsicht können Sie auch in fortgeschrittenem Alter noch vornehmen: Die Adoptionsvermittlungsstelle ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Aufzeichnungen und Unterlagen zu Ihrer Vermittlung 100 Jahre (von Ihrem Geburtsdatum an) aufzubewahren.
Erforderliche Unterlagen	Personalausweis
Voraussetzungen	• Ein Einsichtsrecht besteht ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Zuvor ist die Zustimmung Ihrer Adoptiveltern erforderlich. • Die Akteneinsicht bezieht sich auf alle Informationen, die Ihre Herkunft und Lebensgeschichte betreffen. Daten, die darüber hinaus andere Personen (zum Beispiel die leiblichen Eltern) betreffen, dürfen dagegen nicht eingesehen werden. Diese dürfen nur offengelegt werden, wenn ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht oder das Einverständnis der Betroffenen vorliegt.

Modul	Sachverhalt
Kosten	keine
Verfahrensablauf	• Für eine allgemeine Beratung wenden Sie sich an die Adoptionsvermittlungsstelle, in deren Bereich Sie wohnen. Die Fachkräfte werden gegebenenfalls Kontakt zu der Adoptionsvermittlungsstelle aufnehmen, welche Sie vermittelt hat. • Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle, die Sie vermittelt hat, gewähren Ihnen Akteneinsicht und informieren Sie über Ihre Herkunft sowie über Ihre Lebensgeschichte. In der Regel enthält die Akte auch Berichte über Ihre Entwicklung, die die Adoptionsvermittlungsstelle im Rahmen der Nachbetreuung angefertigt hat. • Falls Sie es wünschen, versuchen die Fachkräfte den Kontakt zu Ihren leiblichen Eltern herzustellen. Sie vermitteln auch, wenn Ihre Herkunftsfamilie versucht, Verbindung mit Ihnen aufzunehmen. • Die Adoptionsvermittlungsstelle bemüht sich, auch für die leiblichen Eltern und Geschwister aus der Herkunftsfamilie eine angemessene individuelle Lösung zu finden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	